



1974

Berlin, den 26. Juni 1974/

^JUUL 1974

Teil I Nr. 31

Erlass f

Tag	Inhalt	Seite
6. 6. 74	<b>Verordnung über die Eingliederung der Industrie- und Handelsbank der Deutschen Demokratischen Republik in die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik</b> 305	
20.5.74	Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 163/1 — Stahlwerke — ..... ; ..... v.....	306
15. 5. 74	Anordnung Nr. 2 über die Versorgung der Volkswirtschaft mit Kabeln und Leitungen — Kabelversorgungsanordnung — (KVAO) .....	312

**Verordnung  
über die Eingliederung der Industrie- und Handelsbank  
der Deutschen Demokratischen Republik  
in die Staatsbank  
der Deutschen Demokratischen Republik**

**vom 6. Juni 1974**

§ 1

(1) Mit Wirkung vom 1. Juli 1974 wird die „Industrie-“ und Handelsbank der Deutschen Demokratischen Republik mit ihren Niederlassungen bei gleichzeitiger Übernahme der Aktiva und Passiva in die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik eingegliedert. Die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik übernimmt als Rechtsnachfolger der Industrie- und Handelsbank der Deutschen Demokratischen Republik deren Aufgaben, Pflichten und Rechte.

(2) Die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik tritt in alle mit der Industrie- und Handelsbank der Deutschen Demokratischen Republik bestehenden Konto-, Kredit- und sonstigen Verträge ein. Erteilte Kontovollmachten bleiben gegenüber der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik wirksam.

§ 2

Die Arbeitsverhältnisse der bisherigen Mitarbeiter der Industrie- und Handelsbank der Deutschen Demokratischen Republik, die ab 1. Juli 1974 eine Tätigkeit in der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik übernehmen, werden gemäß den Bestimmungen des Gesetzbuches der Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. April 1961 in der Fassung vom 23. November 1966 (GBl. I Nr. 15 S. 127) zwischen den Mitarbeitern und der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik arbeitsvertraglich geregelt.

§ 3

Die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik hat für die im Umlauf befindlichen Schuldverschreibungen

und Hypothekendarlehen der ehemaligen Deutschen Investitionsbank die nach den bisherigen Bestimmungen erforderliche Deckung in gleicher Weise weiterhin zu gewährleisten.

§ 4

Eintragungen in öffentliche Register und Umschreibungen von Schuldtiteln und anderen Urkunden, die auf Grund der eingetretenen Rechtsnachfolge oder des Übergangs von Pflichten und Rechten gemäß § 1 Abs. 1 vorgenommen werden, erfolgen kosten- und gebührenfrei.

§ 5 \*

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1974 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 13. Dezember 1967 über die Bildung der Industrie- und Handelsbank der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II 1968 Nr. 2 S. 9) außer Kraft.

(3) Rechtsvorschriften, die Aufgaben, Pflichten und Rechte der Industrie- und Handelsbank der Deutschen Demokratischen Republik beinhalten, werden dahingehend geändert, daß an die Stelle der Industrie- und Handelsbank der Deutschen Demokratischen Republik die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik tritt.

Berlin, den 6. Juni 1974

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

Mittag  
Erster Stellvertreter des Vorsitzenden

Der Präsident  
der Staatsbank  
der Deutschen Demokratischen Republik

Kaminsky